

Merkblatt Abfallbeauftragter

Wer muss einen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen (gemäß § 2 AbfBeauftrV)?



Süd

Art der Anlage bzw. des Betriebs	Abgrenzung
I. Nach Bundesimmissions- schutzgesetz genehmigungs- bedürftige Anlagen	<p><u>Bei Anlagen der Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 10 der 4. BImSchV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn > 100 t gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen oder • wenn > 2000 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen <p><u>Bei Anlagen der Ziffer 8 der 4. BImSchV (Abfallentsorgungsanlagen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Genehmigungsverfahrenstyp „G“ (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgegeben ist
II. Deponien	bis zur endgültigen Stilllegung
III. Krankenhäuser und Kliniken	<ul style="list-style-type: none"> • wenn > 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen
IV. Abwasserbehandlungsanlagen / Kläranlagen	<ul style="list-style-type: none"> • der Größenklasse 5 (ab 100.000 EWG) <ul style="list-style-type: none"> ○ sofern dort Abfälle verwertet oder beseitigt werden
V. Abfallbesitzer im Rahmen der Rücknahme von Abfällen (ge- mäß § 27 KrwG)	<ol style="list-style-type: none"> a. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, b. Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt, c. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, d. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, e. Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt, f. Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

Merkblatt
Abfallbeauftragter

Wer muss einen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen (gemäß § 2 AbfBeauftrV)?



Süd

Art der Anlage bzw. des Betriebs	Abgrenzung
	<ul style="list-style-type: none"> g. Vertreter, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes freiwillig zurücknehmen, h. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt, i. Vertreter, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie j. Hersteller und Vertreter, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,
VI. Betreiber von Rücknahmesystemen	<ul style="list-style-type: none"> a. Systeme, die Verpackungen gemäß § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, b. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen, c. das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt, d. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie e. Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien freiwillig zurücknehmen.